

# Strafrecht BT II

# Herbstsemester 2014

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo 15.09.2014	Vorlesung Donatsch: Ausfall (Knabenschiessen)	HAH-E-3
Fr. 19.09.2014	Vorlesung Thommen: Einführung und unrechtmässige Aneignung	HAH-E-11
Mo 22.09.2014	Vorlesung Donatsch: Diebstahl/Raub	HAH-E-3
Fr. 26.09.2014	Vorlesung Thommen: Veruntreuung, Organhaftung, urm. Verwendung von Vermögenswerten	HAH-E-11
Mo 29.09.2014	Vorlesung Donatsch: Veruntreuung/unrechtmässige Aneignung	HAH-E-3
Fr 3.10. 2014	Vorlesung Thommen: Diebstahl, Geringfügigkeit	HAH-E-11
Mo 6.10.2014	Übernahme gesamte Vorlesung durch Thommen: Raub, Fälle zu Art. 137-141bis	RAI-G-041
Ab Fr. 10.10.2014	Freitags-Vorlesung Thommen fällt ab jetzt aus	--
Mo 13.10.2014	Vorlesung Thommen: Sachentziehung/Sachbeschädigung	RAI-G-041
Mo 20.10.2014	Vorlesung Thommen: «Computerdelikte» - Dr. iur. Omar Abo Youssef	RAI-G-041
Mo 27.10.2014	Vorlesung Thommen: Betrug	RAI-G-041
Mo 3.11.2014	Vorlesung Thommen: Betrug	RAI-G-041
Mo 10.11.2014	Vorlesung Thommen: Betrugsähnliche Delikte	RAI-G-041
Mo 17.11.2014	Ausfall Vorlesung – Moot Court	RAI-G-041
Mo 24.11.2014	Vorlesung Thommen: Erpressung, Ungetreue Geschäftsbesorgung, Hehlerei	RAI-G-041
Mo 1.12.2014	Vorlesung Thommen: Urkundendelikte	RAI-G-041
Mo 8.12.2014	Vorlesung Thommen: Rechtspflegedelikte	RAI-G-041
Mo 15.12.2014	Vorlesung Thommen: Kriminelle Organisation, Unternehmen, Einziehung	RAI-G-041

# Prüfungsstoff

Erstes Buch  
Allgemeine Bestimmungen  
(Art. 1-110)

Zweites Buch  
Besondere Bestimmungen  
(Art. 111-332)

Drittes Buch  
Einführung und Anwendung  
des Gesetzes  
(Art. 333-392)

Vertretungsverhältnisse  
(Art. 29)  
Einziehung  
(Art. 69-73)  
Unternehmen  
(Art. 102)  
Begriffe  
(Art. 110)

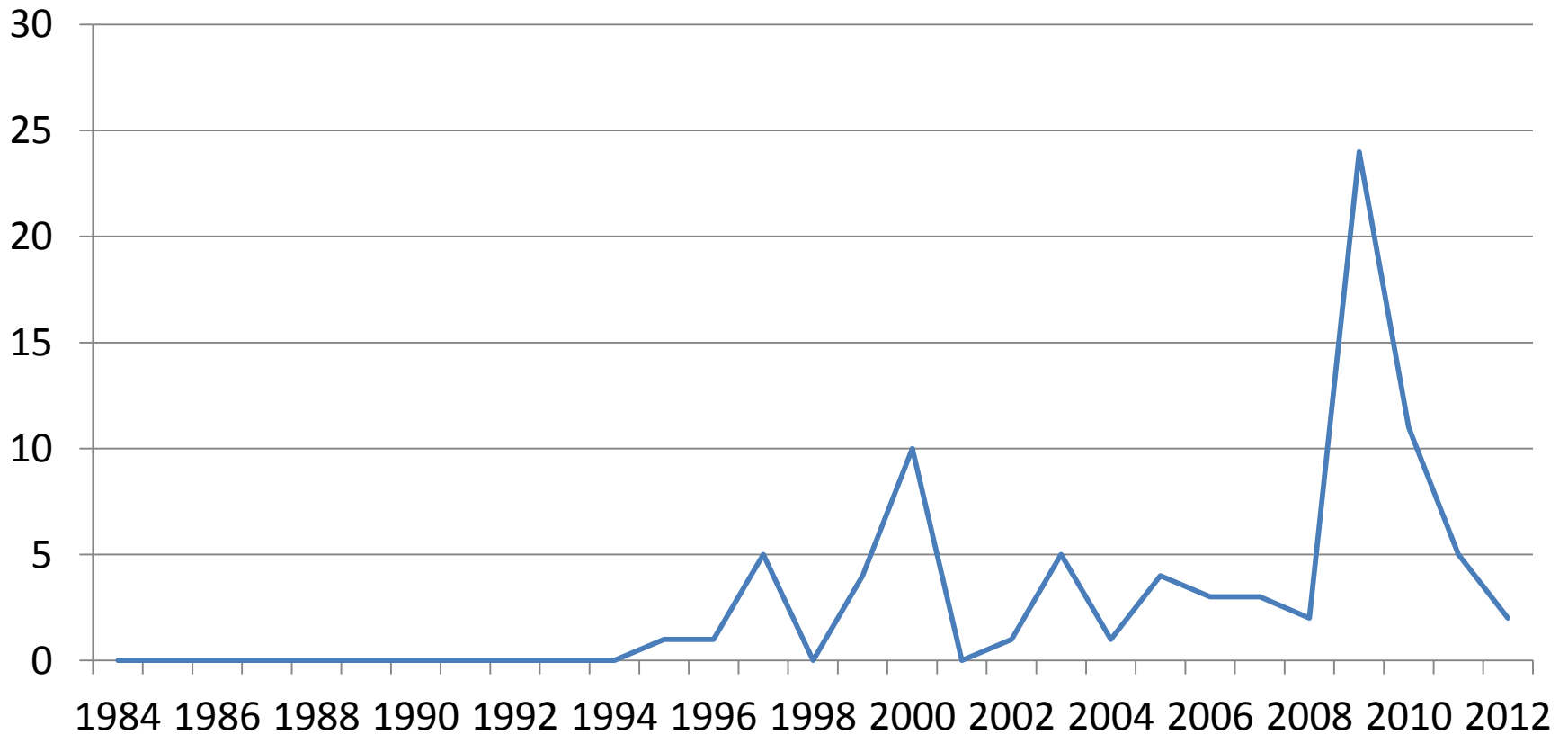
Individualinteressen:  
- Vermögensstrafrecht  
(Art. 137-151, 156, 158  
und 160, 172<sup>ter</sup>)  
**Allgemeininteressen:**  
- Urkundendelikte  
(Art. 251-257, 317-317<sup>bis</sup>)  
- **Kriminelle Organisation**  
(Art. 260<sup>ter</sup>)  
- Rechtspflege  
(Art. 303-311)

# Kriminelle Organisation

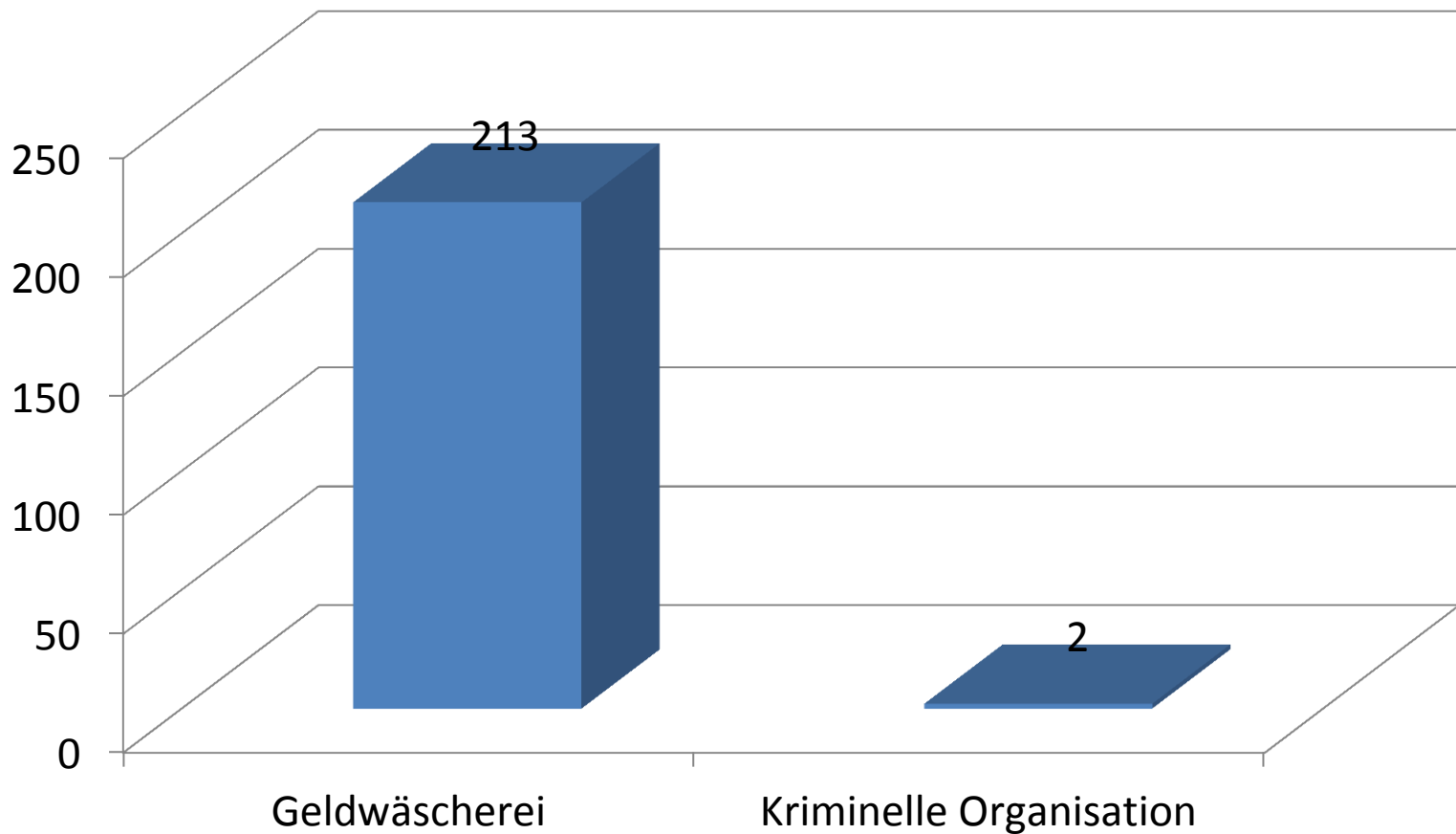
Art. 260<sup>ter</sup> StGB

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

## Verurteilungen



# Verurteilungen 2012 - Rechtspflegedelikte



# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,  
wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.
3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt.  
Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.



# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

Beteiligung an KO

Unterstützung KO

Strafmilderung f. Rücktritt vom vollendeten Delikt

Strafbarkeit der Tat im Ausland



# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

- Einzeltäterstrafrecht reicht zur Bekämpfung OK nicht, deshalb Organisationsdelikt
- Unrechtsindifferentes Verhalten wird inkriminiert



# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

- Vorfeld-/Umfeld-  
strafbarkeit
- Legitimationsgrundlage  
für strafprozessuale  
Zwangsmittel
- Notwendig für  
internationale  
Rechtshilfe

## Hells Angels sind keine kriminelle Organisation

Bundesanwaltschaft lässt Anklage in diesem Punkt fallen

30.12.2010, 13:22 Uhr

Empfehlen 0 Twittern 0 +1 0



Hells Angels während einer Trauerfeier für ein verstorbenes Mitglied im Juli 2010 in Zürich. (Bild: Adrian Baer / NZZ)

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt...

## Objektiver Tatbestand

- Organisation:
  - Aufbau geheim (Omertà)
  - Ziel: Gewalt/Bereicherung
  - Professionalität
    - Dauerhafte,
    - Arbeitsteilige,
    - hierarchische Struktur
  - Austauschbarkeit Mitglieder
- Tathandlungen:
  - Beteiligung (Insider)
  - Unterstützung (Outsider)

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

Kriminelle Organisation bejaht  
(BGE 132 IV 132):

- Mafiaähnliche  
Verbrechersyndikate
- Terroristische Gruppierungen:
- "Märtyrer für Marokko"
- Kosovo-albanische  
Untergrundorganisation "ANA"  
("Albanian National Army«),  
Nachfolge der UCK
- Italienische "Brigate Rosse"
- Baskische "ETA"
- Netzwerk "Al-Qaida«



# Kollektivkriminalität

	Mittäterschaft	Bande	Kriminelle Organisation
Mitglieder	Mind. 2	Mind. 2 (str.)	Mind. 3
Definition	Massgebliche Teilnahme bei Entschliessung, Planung oder Ausführung	Zusammenfinden zur Verübung mehrerer selbständiger Straftaten	Strukturierte Gruppe, Dauerhafter Bestand, Unterwerfung Mitglieder, System. Arbeitsteilung, Professionalität, Geheimhaltung Aufbau /Strukt. Zweck Gewaltverbrechen verbrecherische Einkünfte
Natur	Täterschaftsform	Qualifikation	Selbständiges Delikt

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt...

- Teilnahme und Versuch sind straflos!

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

Beteiligung an KO

Unterstützung KO

Strafmilderung f. Rücktritt vom vollendeten Delikt

Strafbarkeit der Tat im Ausland

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.





# Art. 24 StPO - Bundesgerichtsbarkeit

1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln 260ter, ...sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260ter StGB ausgehen, wenn die Straftaten:

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind;
- b. in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.



Bundesstrafgericht - Bellinzona

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

Bewirtung als  
Unterstützung der  
'Ndrangheta?



Mutmassliche 'Ndrangheta  
Mitglieder in Frauenfeld

# Einziehung

Art. 69-73 StGB

# Raser

- A. war auf dem Weg zu einem wichtigen geschäftlichen Termin und viel zu spät dran.
- Auf einer geraden und übersichtlichen Landstrasse beschleunigt er seinen Audi S4 auf 159 km/h und wird geblitzt.



# Heroinwaage

- Angeklagter verwendete Mettler Präzisionswaage im Wert von Fr. 4000.– zum Abwägen von Heroin



Appellationsgericht Basel-Stadt  
15.8.1984, BJM 1986 S. 262

# Prüfungsstoff

Erstes Buch  
Allgemeine Bestimmungen  
(Art. 1-110)

Zweites Buch  
Besondere Bestimmungen  
(Art. 111-332)

Drittes Buch  
Einführung und Anwendung  
des Gesetzes  
(Art. 333-392)

Vertretungsverhältnisse  
(Art. 29)  
Einziehung  
(Art. 69-73)  
Unternehmen  
(Art. 102)  
Begriffe  
(Art. 110)

Individualinteressen:  
- Vermögensstrafrecht  
(Art. 137-151, 156, 158  
und 160, 172<sup>ter</sup>)  
Allgemeininteressen:  
- Urkundendelikte  
(Art. 251-257, 317-317<sup>bis</sup>)  
- Kriminelle Organisation  
(Art. 260<sup>ter</sup>)  
- Rechtspflege  
(Art. 303-311)

# Einziehung

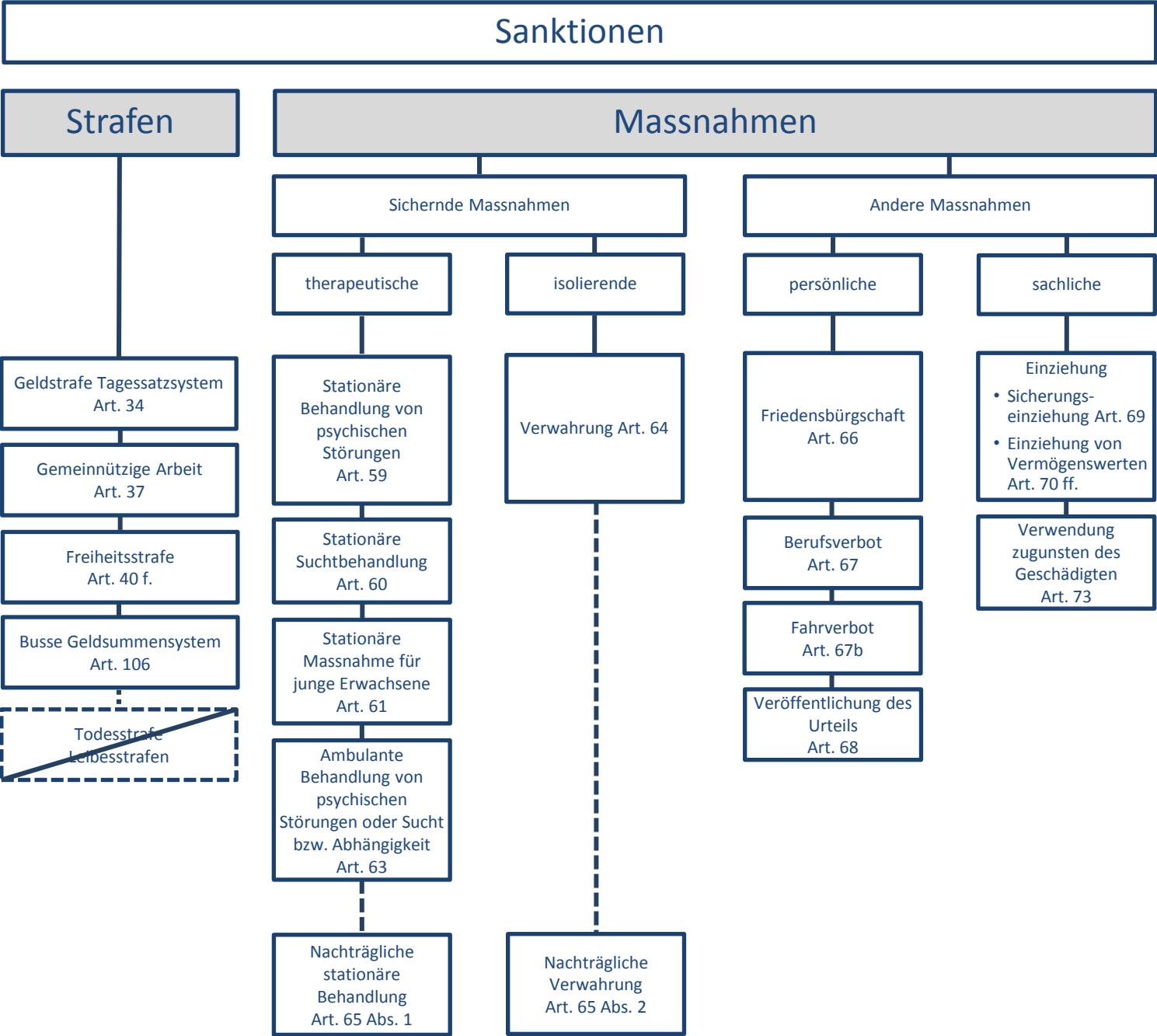
## Terminologie:

- Einziehung  
(confiscation)
- Beschlagnahme  
(séquestre)
- Entschädigungslose  
Enteignung
- Sachliche Massnahme

# Einziehung

- Art. 69      Sicherungseinziehung
- Art. 70      Einziehung von Vermögenswerten - Grundsätze
- Art. 71      Ersatzforderungen
- Art. 72      Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73      Verwendung zugunsten des Geschädigten



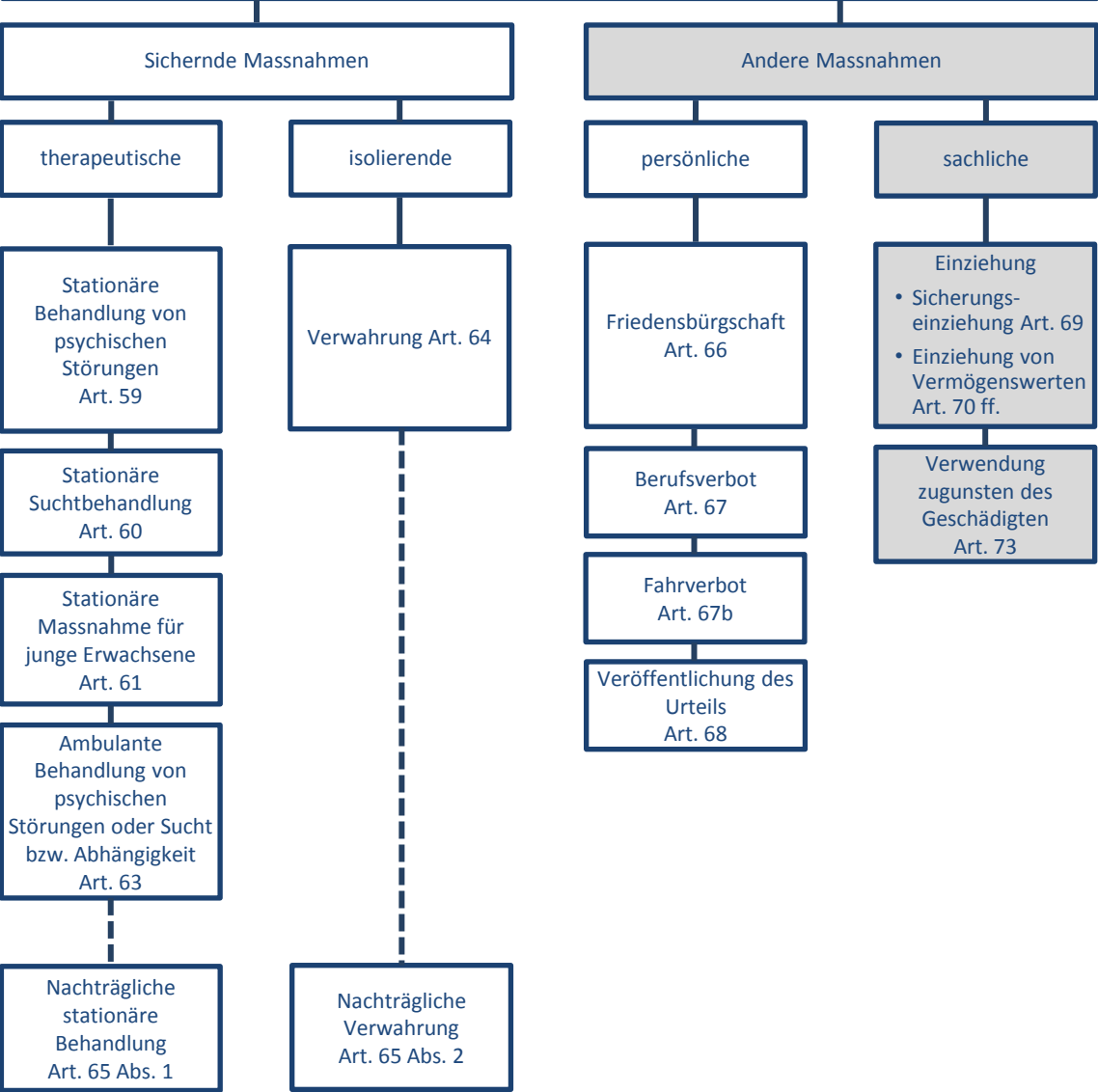


# Sanktionen

## Strafen



## Massnahmen



# Art. 263 StPO - Beschlagnahme

1 Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden;
- c. den Geschädigten zurückzugeben sind;
- d. einzuziehen sind.



Beweismittelbeschlagnahme

(Kosten-)Deckungsbeschlagnahme

Restitutionsbeschlagnahme

Einziehungsbeschlagnahme

## Beschlagnahme (StPO 263 I)

Beweismittelbeschlagnahme (StPO 263 I lit.a)

(Kosten-)Deckungsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. b)

Restitutionsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. c)

Einziehungsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. d)

Ersatzforderungsbeschlagnahme (71 III StGB)

## Einziehung (StGB 69 ff.)

Sicherheitspolizeiliche  
Massnahme

Sicherungseinziehung (StGB 69 I)

Vermögenseinziehung (StGB 70)

Straftaten sollen sich nicht lohnen  
Güterrestitution

## Beschlagnahme (StPO 263 I)

Beweismittelbeschlagnahme (StPO 263 I lit.a)

(Kosten-)Deckungsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. b)

Restitutionsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. c)

Einziehungsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. d)

Ersatzforderungsbeschlagnahme (71 III StGB)

## Einziehung (StGB 69 ff.)

Sicherheitspolizeiliche  
Massnahme

Sicherungseinziehung (StGB 69 I)

Vermögenseinziehung (StGB 70)

Straftaten sollen sich nicht lohnen  
Güterrestitution

# Sicherungseinziehung

Art. 69 StGB

# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

- Straftat
- Keine Strafbarkeit Straftäter
- Einziehungsobjekt
  - Instrumenta sceleris (verwendete Tatmittel)
  - Zur Begehung «bestimmt»?
  - Producta sceleris
    - Falsifikate, Fälschungsgeräte (StGB 249)
    - harte Pornografie (StGB 197 Abs. 6)
    - Sprengstoff
    - illegale Betäubungsmittel
    - Gewaltdarstellungen (StGB 135 II)
    - Gesundheitsschädliches Futter (StGB 235 III)
- Gefährlichkeit für
  - Sicherheit von Menschen
  - Öffentliche Ordnung (?)
  - Öffentliche Sittlichkeit (?)
- Rechtsfolge
  - Einziehung (Übergang Verfügungsmacht)
  - Unbrauchbarmachung
  - Vernichtung
  - Herausgabe an (Dritt-)Eigentümer
  - Verwendung zugunsten Geschädigter (73)
  - Verwertung zug. Dritteigentümer/Ges/Täter



# Art. 90 SVG – Verletzung der Verkehrsregeln

- 1 Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln .... verletzt.
- 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.
- 3 Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.
- 4 Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:
  - a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
  - b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
  - c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
  - d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

ABO | E-PAPER | WERBUNG | TODESANZEIGEN | KONTAKT

 **AARGAUER  
ZEITUNG**  5°C / 1°C

Region | Gemeinde | Schweiz | Ausland | Wirtschaft | Sport | Panorama | Kultur

Aarau | Baden | Brugg | Lenzburg | Fricktal | **Freiamt** | Wyna/Suhre | Zurzibiet | Kanton

BREMIGARTEN Aktualisiert am 30.08.14, um 06:42 von Dominic Kobelt Print

## Auto eingezogen – aber vor Gericht kommt Raser mit blauem Auge davon



Bleifuss: Ein Freiamter wurde im Rennwagentempo bei einer Geschwindigkeitskontrolle erwischt. (Symbolbild)  
Quelle: AZ-Archiv

Ein Raser wurde mit 159 km/h in der 80er-Zone erwischt und stand nun vor Bezirksgericht. Durch den Vorfall hat er nicht nur seinen Führerausweis vorübergehend abgeben müssen, sondern auch sein Auto und seine Firma verloren. von Dominic Kobelt

ÄHNLICHE THEMEN Kommentare (6)

# Art. 90a SVG – Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen

Art. 90a - Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen

1 Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn:

- a. damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
- b. der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.

2 Das Gericht kann die Verwertung des Motorfahrzeugs anordnen und die Verwendung des Erlöses, unter Abzug der Verwertungs- und Verfahrenskosten, festlegen.

ABO | E-PAPER | WERBUNG | TODESANZEIGEN | KONTAKT

 **AARGAUER ZEITUNG**  5°C / 1°C

Region | Gemeinde | Schweiz | Ausland | Wirtschaft | Sport | Panorama | Kultur

Aarau | Baden | Brugg | Lenzburg | Fricktal | **Freiamt** | Wyna/Suhre | Zurzibiet | Kanton

BREMIGARTEN Aktualisiert am 30.08.14, um 06:42 von Dominic Kobelt 

## Auto eingezogen – aber vor Gericht kommt Raser mit blauem Auge davon



Bleifluss: Ein Freiamter wurde im Rennwagentempo bei einer Geschwindigkeitskontrolle erwischt. (Symbolbild)  
Quelle: AZ-Archiv

Ein Raser wurde mit 159 km/h in der 80er-Zone erwischt und stand nun vor Bezirksgericht. Durch den Vorfall hat er nicht nur seinen Führerausweis vorübergehend abgeben müssen, sondern auch sein Auto und seine Firma verloren. von Dominic Kobelt

ÄHNLICHE THEMEN  Kommentare (6)

# Heroinwaage

- Angeklagter verwendete  
Mettler Präzisionswaage  
im Wert von Fr. 4000.–  
zum Abwägen von  
Heroin



Appellationsgericht Basel-Stadt  
15.8.1984, BJM 1986 S. 262

# Vermögenseinziehung

Art. 70 StGB

# Duftkissen

- X. und Y. verkauften in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern von 1995-1998 ca. 2000 kg Hanf.
- Hanf grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt.
- Mittlerer Verkaufspreis lag bei Fr. 2.500.–/kg.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom  
13. Januar 2006 («Duftkissen»)

# Schwarzarbeit

- Frau X. hat während 8 Jahren jeweils 4 bis 6 Stunden pro Tag, für verschiedene Auftraggeber in Zürich als Raumpflegerin gearbeitet.
- Eine fremdenpolizeiliche Bewilligung hatte sie nicht.
- Ihr Stundenlohn lag bei Fr. 25.- bis Fr. 30.-
- Während 102 Monaten je ca. Fr. 2'400.- verdient (total: Fr. 250.000.—).



BGE 137 IV 305

# Schwarzarbeit

- Dafür wurde sie wegen rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) und nicht bewilligter Erwerbstätigkeit (lit. c) verurteilt und mit Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 60.- und einer Busse von Fr. 500.- bestraft.



BGE 137 IV 305

# Art. 70 – Vermögenseinziehung

- Straftaten sollen sich nicht lohnen.
- Deliktisch erlangte Vorteile sollen ausgeglichen werden
- Daher: Ausgleichs-, Abschöpfungs-, direkte Einziehung



Marcel Scholl, Staatsanwalt



# Art. 70 – Vermögenseinziehung

- Geldwäscherei =  
Vereitelung der  
Einziehung von  
Vermögenswerten nach  
Art. 70 I.
- Deshalb auch  
Einziehung bei Dritten

## Beschlagnahme (StPO 263 I)

Beweismittelbeschlagnahme (StPO 263 I lit.a)

(Kosten-)Deckungsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. b)

Restitutionsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. c)

Einziehungsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. d)

Ersatzforderungsbeschlagnahme (71 III StGB)

## Einziehung (StGB 69 ff.)

Sicherheitspolizeiliche  
Massnahme

Sicherungseinziehung (StGB 69 I)

Vermögenseinziehung (StGB 70)

Straftaten sollen sich nicht lohnen  
Güterrestitution

# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

2 Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

3 Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

4 Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

5 Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.



# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

2 Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

3 Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

4 Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

5 Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

Einziehung beim Täter

Einziehung bei Dritten

Verjährung

Publikation

Beweiserleichterung: Schätzung

# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Aushändigung an Verletzten
- Einziehungsobjekt:
  - «Kontaminierte» Vermögenswerte
  - Surrogate
- Straftat:
  - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
  - tbm/rw.
  - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
  - Diebesbeute
  - Betrugsbereicherung
  - Gewinn aus Insiderinfos
  - Vorteile aus Umweltvergehen
  - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
  - Pretium sceleris, Gauner-/Tatlohn
  - D: Verfall
- Rechtsfolge
  - Aushändigung Verletzte
  - «Naturaleinziehung» schmutziger VW.

# Duftkissen

- Einziehung des Erlöses  
aus Hanfhandel im  
Umfang von Fr. 5 Mio?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom  
13. Januar 2006 («Duftkissen»)

# Schwarzarbeit

- Einziehung des Schwarzarbeitslohns von Fr. 250.000.–?



BGE 137 IV 305

# Ersatzforderungen

Art. 71 StGB



# Bundesgerichtsurteil 6P.148/2005

Richter



Kaufvertrag Schloss

Anzahlung: Fr. 1.1 Mio

Ersatzforderung:

Fr. 650.000.-

Weiss nicht, dass  
deliktischer Herkunft



Veruntreutes Geld



Hypothekarzinsen  
Investitionen  
Mietzinsausfälle  
Total: 450.000.-

# BGE 119 IV 10

L. liess am 6. Mai 1991 mit Mauerabbruch durchsetztes Aushubmaterial ohne die erforderliche Bewilligung, im Wald ablagern.



# Art. 71 – Ersatzforderungen

- Gleich: Verbrechen soll sich nicht lohnen.
- Keine deliktischen Vermögenswerte oder Surrogate mehr.
- Keine Geldwäscherei mangels Vermögenswerten, die «aus einem Verbrechen herrühren»
- Reine Werteinziehung



Marcel Scholl, Staatsanwalt

# Art. 71 – Ersatzforderungen

- Keine Privilegierung bei Entäusserung deliktischen Vermögens
- Ersatzforderung idR subsidiär nach Naturaleinziehung
- Ersatzforderung primär bei Aufwandvermeidung (Steuerhinterziehung)



Bundesverwaltung news.admin

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

news.admin.ch

Dokumentation Dienstleistungen tv.admin.ch Medienzentrum Über www.news.admin.ch

Startseite > Strafverfahren gege... [zur Druckversion](#)

### Strafverfahren gegen Alstom-Gesellschaften abgeschlossen

Bern, 22.11.2011 - Die Bundesanwaltschaft (BA) hat ein gegen zwei Gesellschaften des Alstom-Konzerns geführtes Strafverfahren nach zweijähriger Untersuchung rechtskräftig abgeschlossen. Sie hat gegen die Alstom Network Schweiz AG (ehemals Alstom Prom AG) einen Strafbefehl wegen Widerhandlung gegen Art. 102 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 322septies StGB erlassen und diese zu einer Busse von 2,5 Millionen Schweizer Franken und zu einer Ersatzforderung von 36,4 Millionen Schweizer Franken verurteilt.

Alstom Network Schweiz AG wird im Strafbefehl schuldig erklärt, nach Inkrafttreten von Art. 102 StGB (im Oktober 2003) nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen zu haben, um Bestechungszahlungen an fremde Amtsträger in Lettland, Tunesien und Malaysia zu verhindern. Die Gesellschaft wird deshalb zu einer Busse von 2,5 Millionen Schweizer Franken verurteilt. Zusätzlich hat sie eine Ersatzforderung von 36,4 Millionen Schweizer Franken zu leisten sowie die auf sie in diesem Zusammenhang entfallenden Verfahrenskosten in der Höhe von rund 95'000

# Art. 71 – Ersatzforderungen

1 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

2 Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

3 Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.



# Art. 71 – Ersatzforderung

1 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

2 Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

3 Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

Ersatzforderung gegen Täter/3

Resozialisierungsprivileg

Ersatzforderungsbeschlagnahme  
«strafrechtlicher Arrest»

# Bundesgerichtsurteil 6P.148/2005

Richter



Kaufvertrag Schloss

Anzahlung: Fr. 1.1 Mio

Ersatzforderung:

Fr. 650.000.-

Weiss nicht, dass  
deliktischer Herkunft



Hypothekarzinsen  
Investitionen  
Mietzinsausfälle  
Total: 450.000.-

Veruntreutes Geld

# BGE 119 IV 10

L. liess am 6. Mai 1991 mit Mauerabbruch durchgesetztes Aushubmaterial ohne die erforderliche Bewilligung, im Wald ablagern.





# Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

Art. 72 StGB

## Art. 72 – Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260<sup>ter</sup>), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.



## Art. 72 – Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

- Einziehung unabhängig vom Nachweis deliktischer Herkunft
- Ganze Vermögenskomplexe, Banken etc., falls Beherrschung durch KO

# Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

Art. 73 StGB

# Art. 73 – Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

1 Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

2 Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

3 Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.



# Geschädigter - Verletzter

## Art. 73 – Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

1 Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht dem **Geschädigten** auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

2 Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

3 Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.

## Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem **Verletzten** zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

# Strafrecht BT II

## Herbstsemester 2014

Prof. Dr. iur. Marc Thommen